



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

---

## **Psychologieberufegesetz (PsyG): Provisorische Akkreditierung**

Kurzinformation in Vorbereitung der Informationsveranstaltung vom 28. Juni 2011

---

6. Juni 2011

# 1 Einleitung

Mit den vorliegenden Ausführungen zur provisorischen Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie gemäss Psychologieberufegesetz (PsyG) sollen primär die Anbieter eines entsprechenden Weiterbildungsgangs sowie die übergeordneten (mit-)verantwortlichen Organisationen eine erste Einführung in die Thematik erhalten.

Die Informationen wurden im Hinblick auf die vom Bundesamt für Gesundheit BAG organisierte Veranstaltung zur provisorischen Akkreditierung vom 28. Juni 2011 zusammengestellt. Sie beschreiben die Grundsätze der provisorischen Akkreditierung sowie die Eckpunkte der geplanten Umsetzung. Im Rahmen der erwähnten Veranstaltung werden diese Informationen vertieft vermittelt und diskutiert werden.

## 2 Provisorische Akkreditierung

Das PsyG sieht in Artikel 11 ff die (ordentliche) Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in fünf Fachgebieten vor<sup>1</sup>. Ausschliesslich für die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie ist zudem eine provisorische Akkreditierung vorgesehen (Artikel 49).

Der Bundesrat wird nach Anhörung der Psychologieberufekommission eine Liste mit psychotherapeutischen Weiterbildungen erstellen, die während fünf Jahren ab Inkrafttreten des PsyG provisorisch akkreditiert sind. Die in diesen Weiterbildungsgängen erworbenen Titel gelten als eidgenössische Titel. Vor Ablauf der fünfjährigen Frist hat die ordentliche Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zu erfolgen, damit weiterhin eidgenössische Weiterbildungstitel erteilt werden können.

### 2.1 Zweck

Die provisorische Akkreditierung soll den geordneten Übergang von der aktuellen zur künftigen Rechtslage sicherstellen. Da spezielle Übergangsregelungen lediglich für die Weiterbildung und spätere Berufsausübung in Psychotherapie notwendig sind, betrifft die provisorische Akkreditierung nur diesen Bereich.

Aufgrund der provisorischen Akkreditierung kann zum einen der Zugang zur psychotherapeutischen Berufstätigkeit lückenlos gewährleistet werden. Zum anderen wird durch die provisorische Akkreditierung eine Zeitspanne geschaffen, welche für Anpassungen der Weiterbildungsgänge an die durch das Gesetz entstehenden neuen Gegebenheiten genutzt werden kann.

### 2.2 Grundsatz des Verfahrens

In den Erläuterungen der Botschaft zum PsyG ist zu Artikel 49 der Grundsatz der provisorischen Akkreditierung festgehalten:

Die vom Bundesrat bezeichneten Weiterbildungsgänge in Psychotherapie gelten während fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes als provisorisch akkreditiert. Der Bundesrat erstellt eine Liste mit den entsprechenden Weiterbildungsgängen. *Er stützt sich dabei auf die von den Berufs- und Fachorganisationen anerkannten Weiterbildungen und hört die Psychologieberufekommission an.*

Diesem Grundsatz entsprechend wird bei der Erstellung der Liste der provisorisch akkreditierten Weiterbildungen berücksichtigt werden, welche Weiterbildungen die Berufs- und Fachorganisationen, die heute für die Anerkennung der Weiterbildungsgänge in Psychotherapie verantwortlich sind,

---

<sup>1</sup> Psychotherapie, Neuropsychologie, klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie, Kinder- und Jugendpsychologie

anerkannt haben. Konkret werden diese Verbände eingeladen werden, dem Bundesrat die von ihnen überprüften und anerkannten Weiterbildungsgänge für die provisorische Akkreditierung vorzuschlagen.

## 2.3 Voraussetzungen

Damit ein Weiterbildungsgang in Psychotherapie provisorisch akkreditiert werden kann, muss er somit bereits von einer Berufs- bzw. Fachorganisation in einem Verfahren anerkannt worden sein. Der Weiterbildungsgang muss zudem mit den Vorgaben des PsyG vereinbar sein, um die provisorische Akkreditierung zu erlangen.

Das bedeutet, dass er die entsprechenden Anforderungen des Gesetzes entweder bereits erfüllt oder dargelegt werden kann, dass auf dieses Ziel hingearbeitet wird. Die Anforderungen des PsyG betreffen die folgenden Aspekte des Weiterbildungsgangs:

- Dauer
- Zulassung
- Inhalt (Programm, Weiterbildungsziele)
- Beurteilungssystem
- Beschwerdeinstanz

Ausserdem können nur Weiterbildungsgänge provisorisch akkreditiert werden, die mindestens einen Zyklus durchlaufen haben; das heisst, mindestens ein Durchgang muss abgeschlossen worden sein.

Für Weiterbildungsgänge, die nicht provisorisch akkreditiert werden, besteht die Möglichkeit, über das ordentliche Verfahren gemäss Artikel 11 ff PsyG eine Akkreditierung und somit die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel zu erlangen.

## 2.4 Zeitplan

28. Juni 2011	Informationsveranstaltung zur provisorischen Akkreditierung
Sommer 2011	Vorbereitung auf das Verfahren <sup>2</sup>
Herbst 2011	Start des Verfahrens
Frühling 2012	Einreichungstermin für vorgeschlagene Weiterbildungen
Sommer bis Herbst 2012	verwaltungsinterner Prozess inkl. Anhörung Psychologieberufekommission
Winter 2012	Verabschiedung der Liste mit den provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgängen durch den Bundesrat
Januar 2013 <sup>3</sup>	Beginn der 5-jährigen Geltungsdauer der provisorischen Akkreditierung

<sup>2</sup> seitens Weiterbildungsanbieter, Verbände und BAG

<sup>3</sup> voraussichtlicher Inkraftsetzungstermin PsyG

## 2.5 Auskunftsstelle

Das für die provisorische Akkreditierung zuständige Amt ist das Bundesamt für Gesundheit BAG. Im Rahmen des Psychologieberufegesetzes sind folgende Personen tätig:

Gertsch Marianne  
Leiterin Projekt Psychologieberufegesetz  
marianne.gertsch@bag.admin.ch  
Tel. 031 324 17 87

Stritt Marlene  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Projekt Psychologieberufegesetz  
marlene.stritt@bag.admin.ch  
Tel. 031 325 39 50

Hochreutener Stefanie  
Administrative Assistentin Projekt Psychologieberufegesetz  
stefanie.hochreutener@bag.admin.ch  
Tel. 031 323 25 58